

Gestaltungssatzung

der Stadt Neustadt an der Orla zum Schutz der historischen Bausubstanz und des Ortsbildes

VORWORT

Bedingt durch die in den letzten Jahrzehnten vernachlässigte Bausubstanz ergibt sich besonders im Altstadtbereich ein großer Nachholbedarf in der Instandsetzung, Rekonstruktion, Modernisierung und dem Neubau. Da gerade der Jahrhunderte alte Stadtkern, der unter Denkmalschutz steht, die Zeiten nahezu unverändert in seiner Struktur überstanden hat, bildet er heute einen wichtigen Zeitzeugen deutscher Baugeschichte. Insofern gilt es, behutsam diese Geschichte für unsere Nachfahren zu erhalten und neu zu gestalten. Für eine diese Aspekte berücksichtigende Stadterhaltung und Stadtentwicklung werden mit dieser Satzung Rahmenbedingungen sowohl für die Bauherren als auch die Architekten erhoben. Sie lassen Spielraum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten ohne das Stadtbild und die Stadtstruktur zu verfremden.

Ein Ziel der Satzung ist auch die Erhaltung des öffentlichen Raumes und der Altstadtsilhouette in der Weise, dass die Altstadtansichten nicht durch hochragende und maßstablose Bauten gestört werden dürfen. Alle Maßnahmen haben bezüglich Baugestalt, Konstruktion, Werkstoff und Farbgebung der Erhaltung und Pflege des Ortsbildes zu dienen. Das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns soll zu einer ausgewogenen und zurückhaltenden farblichen Vielfalt gebracht werden und im Einzelfall dem historischen Charakter des jeweiligen Gebäudes entsprechen.

Aufgrund des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 in Verbindung mit §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. Nr. 3/2005 S. 58, erlässt der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla folgende Satzung:

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die genaue Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 vom Juni 2002 (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist. Dieses besonders schutzwürdige Gebiet umfasst den gesamten Bereich der alten umfriedeten mittelalterlichen Stadt sowie die unmittelbar angrenzenden Erweiterungsgebiete späterer Zeiten. Trotz der zum Teil unterschiedlichen Entstehungszeiten der Gebäude ist hier die historische Altstadt und deren Entwicklung als eine gestalterische Einheit erlebbar. Rund um Stadtkirche und Markt findet man noch eine kleinteilige, homogene, mittelalterlich geprägte Bebauungsstruktur. Die Straßen sind eng und tragen überwiegend Gassencharakter, wodurch die unverwechselbare Ausstrahlung des Gebietes entscheidend mitbestimmt wird. Die historischen Gebäude sind noch überwiegend in ihrer Fassadenstruktur und Dachlandschaft erhalten. Auch eine Vielzahl wertvoller denkmalgeschützter Objekte begründen die besondere Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Gebietes als Gesamtanlage.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Anlagen bzw. Einrichtungen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.

(2) Diese Satzung gilt für alle nach der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen ThürBO genehmigungsbedürftigen sowie genehmigungsfreien und verfahrensfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese die Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen bzw. Einrichtungen nach (1) betreffen.

II. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BAUKÖRPER UND BAUTEILE

§ 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

(1) Sind mehrere Gebäudeteile zu einem Gebäude zusammengefasst oder werden mehrere Parzellen mit einem Baukörper überbaut, so ist die Fassade durch Vor- und Rücksprünge, unterschiedliches Material und/oder unterschiedliche Farbgebung so zu untergliedern, dass die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellengliederung ablesbar ist. Nebeneinander liegende gleiche Teilungen sind zu vermeiden.

(2) Die bei einem Gebäude vorhandene Giebel- oder Traufständigkeit ist bei Umbau oder Sanierung beizubehalten bzw. wieder herzustellen.

(3) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Gebäude sind so auszubilden, dass sie sich um mindestens 0,30 m unterscheiden, jedoch keine größere Höhendifferenz als 1,20 m aufweisen. Kniestöcke (Drempel) sind nicht zulässig.

(4) Zweck- und Schmuckelemente von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind bei Sanierungsmaßnahmen an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten. Bei Umbauten und Abbrüchen sind sie zu sichern und funktionsgerecht wieder einzubauen.

§ 4 FASSADEN

(1) Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Detailelemente an Fassaden (Auskragungen, Gesimse, Friese, Reliefs, Ornamente, Konsolen, Fenstergewände, Fensterrahmen und -bekleidungen, Lisenen, Pfeiler, Pilaster) sind bei Durchführung baulicher Maßnahmen sichtbar zu erhalten und farblich hervorzuheben. Zulässig ist hierfür auch die Fassadenfarbe mit einem anderen Helligkeitswert.

(2) Die Gebäude müssen einen Sockel mit einer Höhe ab 0,30 m bis 1,00 m aufweisen.

(3) Zugelassen sind nur verputzte Sockel oder Natursteinsockel bzw. Sockel mit Natursteinverkleidungen. Es sind nur die Natursteinarten *Sandstein* und *Grauwacke* zulässig. Der Naturstein darf nicht poliert oder geschliffen sein. Verputzte Sockel müssen farblich abgesetzt werden.

(4) Verputzte Außenwandflächen sind in Glattputz oder feinkörnigen Putz (Korngröße maximal 2 mm) auszuführen.

(5) Vorhandenes Sichtfachwerk ist sichtbar beizubehalten. Sichtfachwerk ist mit Putzausfachungen mit Glattputz bündig zu den Holzteilen auszuführen. Die Verglasung von Fachwerkfeldern ist unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum her einsehbar sind. Aufgeblendetes Fachwerk ist unzulässig.

(6) Fassaden benachbarter Gebäude müssen sich in der Farbgestaltung unterscheiden. Glänzende, grelle, leuchtende oder reflektierende Farben, auch weißer oder schwarzer Anstrich sind nicht zulässig.

(7) Das Fachwerk muss zu den Ausfachungen und zu gliedernden Details farblich kontrastierend abgesetzt werden.

(8) Wärmedämmsysteme und -putze bei bestehenden Gebäuden dürfen in den öffentlichen Raum hineinragen und sind gesondert zu beantragen. Bei Neubauten ist die Grundstücksgrenze einzuhalten.

- (9) Zu- und Abluftgitter bei Neubauten und Modernisierungen sind an der dem öffentlichen Raum abgewandte Fassadenseite anzubringen.
- (10) Briefkasten- und Klingelanlagen sind in gestalterischer Einheit mit der Türanlage an der sichtbaren Fassadenseite oder in der Türleibung unterzubringen. Die Anordnung des Briefkastens auf der Innenseite des Türblatt ist zulässig.
- (11) Haustechnische Anlagen sind vorzugsweise auf der dem öffentlichen Raum abgewandte Fassadenseite aufzustellen bzw. anzubringen, oder aber so, dass sie das Erscheinungsbild des Gebäudes und des Ensembles nicht beeinträchtigen.
- (12) Unzulässig sind an der Straßenseite und an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind:
- a) glatte, glänzende oder reflektierende Oberflächen,
 - b) Beton-, Ornamentsteine und Metallimitationen,
 - c) Verschalungen und Verkleidungen.

§ 5 SCHAUFENSTER, MARKISEN UND LADENEINGANGSTÜREN

- (1) Geschlossene Flächen über 3,00 m Länge sind an der Straßenseite im Erdgeschoss nicht zulässig. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss als Einzelöffnungen in der Fassade mit maximal 3,00 m Breite zulässig. Mehrere Schaufenster sind mit Säulen oder Pfeilern von mindestens 0,40 m Breite voneinander zu trennen. Pfeiler an Gebäudeecken müssen mindestens 0,40 m breit sein. Die Brüstungshöhe muss mindestens 0,30 m betragen.
- (2) Die Breite und Anordnung der Schaufenster muss mit den vertikalen Gliederungsachsen der Obergeschosse harmonieren (siehe Anlage 2). Ihre Einzelflächen sind durch deutliche konstruktive Rahmung als stehende Rechtecke auszubilden. In Fachwerkhäusern sind nur Schaufenster zulässig, bei denen die Einzelflächen höchstens eine Breite von zwei Gefachen haben.
- (3) Tragende Stützen müssen in den Fassaden sichtbar sein und sollen mit ihrer Vorderkante mindestens 0,10 m vor der Flucht der Schaufensterverglasung liegen.
- (4) Schaufenster sind in Holz, Holzoptik oder Metall herzustellen und dürfen nur mit Klarglas verglast sein.
- (5) Schaufenster müssen sich in die Fassade in Form, Maßstab, Gliederung und Farbe einordnen.
- (6) Sprossen sind glasteilend auszuführen.
- (7) Markisen sind nur für Schaufenster und für Eingangstüren von Ladengeschäften zulässig. Markisen sind nur als Einzelmarkisen zulässig, d. h. sie sind in ihrer Länge auf ein Schaufenster oder eine Tür zu begrenzen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m gewährleisten. Glänzende Kunststoffmarkisen und grelle Farben sind nicht zulässig. Markisenstoffe sind einfarbig bzw. dezent 2-farbig gestreift herzustellen. Die Farbgebung ist aus der Fassadenfarbigkeit abzuleiten. Grelle, gemusterte Stoffe sind unzulässig.
- (8) Ladeneingangstüren müssen sich der Fassade und der Schaufensteranlage anpassen.

§ 6 FENSTER, TÜREN UND TORE

- (1) In den Geschossen sind Fensterreihen und Fenstergruppen als wesentliche Gliederungselemente zu verwenden. Fensteröffnungen eines Gebäudes müssen innerhalb eines Geschosses und Fassadenabschnittes gleiche Höhen aufweisen (Ausnahmen sind bei Fenstern in Giebelflächen möglich), sie sind als stehende Rechtecke etwa im Verhältnis 2:3 auszubilden.

(2) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandenen Achsbezüge, die Fensteranordnung, -größe und -gliederung sind beizubehalten bzw. bei Ersatzneubauten wieder herzustellen, wenn sie den Festsetzungen unter (1) und (4) entsprechen. Glasbausteine und Fensterbänder sind an Fassaden, die vom öffentlichen Verkehrsraum her einsehbar sind, nicht zulässig.

(3) Klappfensterläden sind bei Sanierungsarbeiten aufzuarbeiten und funktionsgerecht wieder anzubringen. Wenn ihr baulicher Zustand dies nicht zulässt, sind sie originalgetreu neu herzustellen und funktionsgerecht einzubauen. Rollläden sind nur zulässig, wenn die Rollladenkästen von außen nicht sichtbar sind.

(4) Ab einer lichten Rohbauöffnungsbreite von 0,88 m sind Fenster symmetrisch zweiflügelig und ab einer lichten Rohbauöffnungshöhe von 1,25 m mit Kämpfer und kippbarem Oberlicht auszuführen (3er-(T-Teilung). Fenster können auch in 4er-(Kreuzteilung), 6er-(Kreuzteilung mit geteiltem Oberlicht) oder 8er-Gliederung ausgeführt werden.

(5) Fenster, Türen und Tore sind aus Holz herzustellen. Sprossen sind glasteilend auszuführen, Sprossen im Scheibenzwischenraum sind nicht zulässig. Regenschutzschienen sind mit einem Wetterschenkel aus dem gleichen Material zu verdecken.

(6) Es ist bei Fenstern nur Klarglas zu verwenden. Farbige Gläser und gewölbte Scheiben sind nicht zulässig. Haustüren dürfen maximal zur Hälfte ihrer Fläche verglast sein.

(7) Fenster, Türen und Tore sind farblich von der Farbe der Fassadenfläche abzusetzen.

(8) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind in Holz zu fertigen bzw. mit Holz zu verkleiden.

§ 7 DACHFLÄCHEN UND DACHAUFBAUTEN

(1) Dächer sind, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, als Satteldächer auszuführen. Bei traufständigen Gebäuden sind die Dächer so auszuführen, dass eine Neigung von 45 Grad nicht unterschritten wird, bei giebelständigen Gebäuden und Zwerchhäusern sind die Dächer so auszuführen, dass eine Neigung von 50 Grad nicht unterschritten wird. Flachdächer sind nicht zulässig.

(2) Für die Dacheindeckung sind naturrote, unglasierte Biberschwänze, Ziegelpfannen und Doppelmuldenfalzziegel mit matter, nicht glänzender Oberfläche zu verwenden. Bei folgenden Gebäuden ist Schieferdeckung aus Naturschiefer zulässig:

- Stadtkirche
- Schloss
- Rathaus
- Klosterkirche

(3) Die Gesamtlänge von Dachaufbauten muss kleiner sein als maximal ein Drittel der Trauflänge. Zulässig sind nur Einzelgauben und Zwerchhäuser. Dabei ist ein Abstand zur Traufe von mindestens 0,75 m, bei giebelständigen Gebäuden ein Abstand zum Ortgang von mindestens 1,50 m einzuhalten. Bei traufständigen Gebäuden sind nur Einzelgauben bis 1,20 m Breite und mit Zwischenräumen von mindestens 1,00 m zulässig. Pro Gebäude bzw. Fassadenabschnitt ist nur ein Zwerchhaus erlaubt.

(4) Die Eindeckung von Gauben und Zwerchhäusern muss in Farbe und Material wie die Eindeckung des Hauptdaches ausgeführt werden.

(5) Dachgesimse sind profiliert auszubilden. Der Dachüberstand darf am Ortgang maximal 0,15 m und an der Traufe maximal 0,30 m senkrecht zur Außenkante Fassade gemessen betragen. Dachgesimse von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind originalgetreu zu erhalten. Bei Umbauten und Abbrüchen sind sie zu sichern und funktionsgerecht wieder einzubauen.

- (6) Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen nur angeordnet werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.
- (7) Schneefangbalken und Ortgangziegel sind nicht zulässig.
- (8) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind an Dach- oder Fassadenflächen anzubringen, die vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht einsehbar sind.
- (9) Antennenanlagen und Satellitenempfangsanlagen sind nur an straßenabgewandten und nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dach- oder Wandbereichen anzubringen. Gleiches gilt für andere technische Anlagen, wie größere Lüftungshauben und Abluftkanäle.
- (10) Schornsteinköpfe sind nur verputzt oder aus Klinkermauerwerk zulässig.

§ 8 BALKONE, LOGGIEN, ERKER, VORDÄCHER

- (1) Balkone, Loggien, Erker und Vordächer sind bei notwendigen Sanierungsmaßnahmen originalgetreu zu erhalten.
- (2) Neu zu errichtende Balkone, Loggien, Erker und Vordächer sind nur an straßenabgewandten Seiten zulässig.

III. FREIFLÄCHEN; AUSSEN- UND WERBEANLAGEN

§ 9 UNBEBAUTE FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSRAUM

- (1) Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke müssen gärtnerisch gestaltet werden. Die gärtnerische Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke hat Vorrang vor einer anderen Nutzung. Vor einer geplanten Umnutzung ist die Einholung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung erforderlich.
- (2) Höfe, Einfahrten und Stellplätze sind, wenn eine Befestigung vorgesehen ist, mit kleinteiligem Natursteinpflaster oder Natursteinplatten zu befestigen. Bei Höfen und Einfahrten, die an öffentliche Flächen angrenzen, muss, wenn eine Befestigung vorgesehen ist, die Gestaltung in der Materialwahl den öffentlichen geplanten bzw. durchgeführten Gestaltungsmaßnahmen anzugleichen.
- (3) Windräder sind nicht zulässig.

§ 10 EINFRIEDUNGEN, STÜTZMAUERN UND EINGANGSTREPPEN

- (1) Bei Vorgärten sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen ab Oberkante Fußweg, gestattet. Nicht zulässig sind:
 - a) Maschendrahtzäune,
 - b) Einfriedungen und Geländer in horizontaler Gliederung,
 - c) Zäune aus Kunststoff-, Betonwaben- und industriell vorgefertigten Metalldrahtelementen.
- (2) Mauern sind nur aus ortstypischem Naturstein, mit Natursteinverkleidungen oder verputzt (Glattputz, feinkörniger Putz) auszuführen.
- (3) Eingangstrepfen und Treppenstufen vor Hauseingängen sind in nichtpoliertem Naturstein auszubilden.
- (4) Neu zu errichtende Eingangstrepfen und Treppenstufen dürfen nicht in den öffentlichen Raum hineinragen.

§ 11 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

(1) Werbeanlagen in Bandform sind horizontal am Gebäude anzubringen. Ihre Höhe darf 0,50 m nicht überschreiten, die Länge darf höchstens 2/3 der Fassadenlänge betragen. Für die Berücksichtigung des Firmen-CI kann zusätzlich ein Firmen-Logo in der maximalen Dimension 0,80 m x 0,80 m angebracht werden.

(2) An einer Fassade darf je Gewerbe nicht mehr als eine Werbeanlage angeordnet werden. Mehrere Werbeanlagen in einem Gebäude sind in gleicher Größe und/oder gleicher Farbgebung auszuführen. Bei Eckgrundstücken kann an jeder der Straße zugewandten Außenwand eine Werbeanlage zugelassen werden.

(3) Werbeausleger sind nur zulässig bis zu einer maximalen Ausladung einschließlich Befestigungs-konstruktion von 1,0 m ab Fassadenaußenkante sowie bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m.

(4) Unzulässig sind:

- a) Großflächenwerbung über 3,0 m²,
- b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
- c) Lichtwerbung in grellen Farben oder Lichtkästen,
- d) Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses,
- e) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung und außerhalb der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Seiten der Gebäude,
- f) Werbeanlagen an Ruhebänken und Papierkörben,
- g) Werbeanlagen an Einfriedungen und in Vorgärten, an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden,
- h) Werbeanlagen auf Dächern,
- i) Werbeanlagen an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türen und an Schornsteinen,
- j) Werbeanlagen an Bauzäunen und Gerüsten mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.

(5) Unzulässig ist das großflächige Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern. Werden Werbeanlagen an Schaufenstern angebracht, ist das Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster unzulässig.

(6) Ausdrücklich gewünscht sind folgende Arten von Werbeanlagen:

- a) schmiedeeiserne oder geschnitzte Ausleger,
- b) einzelne schmiedeeiserne Buchstaben ohne Beleuchtung
- c) auf Putz gemalte Schriftzüge
- d) Putzbuchstaben.

(7) Warenautomaten sind nur in Eingangsbereichen, Arkaden oder Wandnischen zulässig.

IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 12 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Neustadt (Orla) gemäß § 66 Abs. (2) Thüringer Bauordnung Abweichungen zulassen.

(2) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach § 66 Abs. (3) Thüringer Bauordnung bei Abweichungen sowie über Ausnahmen und Befreiungen die Stadt Neustadt (Orla).

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist zwingend vor Beginn der Bauausführung zu stellen.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig nach § 86 Abs. (1) Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden, insbesondere der Breite, der Giebel- bzw. Traufständigkeit sowie der Trauf- und Firsthöhen gemäß § 3 Abs. 2, 3 nicht einhält,
2. wertvolle Bauteile nach § 3 Abs. 4 nicht erhält, sichert bzw. funktionsgerecht wiedereinbaut,
3. bei der Materialwahl und der Gestaltung sowie Farbgebung der Fassaden dem § 4 zuwiderhandelt,
4. Anforderungen des § 5 und 6 hinsichtlich der Anordnung, Materialwahl, Größe, Maßverhältnisse und Gestaltung der Fenster, Schaufenster, Türen und Tore, einschließlich Ladeneingangstüren und Garagentore, hinsichtlich der Erhaltung von Fensterläden sowie hinsichtlich der Zulässigkeit und Ausführung von Markisen und Rollläden nicht beachtet,
5. bei der Dachgestaltung und -eindeckung, bei Dachaufbauten und Dachausstattung dem § 7 zuwiderhandelt,
6. die Bestimmungen des § 8 hinsichtlich Ausführung von Balkonen, Loggien, Erkern und Vordächern missachtet,
7. die Bestimmungen des § 9 hinsichtlich der zulässigen Gestaltung privater unbebauter Freiflächen, Höfen, Einfahrten und Stellplätze missachtet,
8. dem § 10 bezüglich der zulässigen Ausführung von Einfriedungen, Mauern, Eingangstreppen und Treppenstufen zuwiderhandelt,
9. hinsichtlich der Zulässigkeit, Größe, Maßverhältnisse und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten dem § 11 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 14 ZUSTÄNDIGKEITEN, VERFAHREN

(1) Bei baulichen Veränderungen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf es grundsätzlich einer sanierungsrechtlichen Genehmigung. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben ist der Antrag an die Stadt Neustadt (Orla) zu richten. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird die sanierungsrechtliche Genehmigung mit Bauantrag durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Neustadt (Orla) erstellt.

(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes, der baulichen Anlage bzw. das beauftragte Planungsbüro. Antragsberechtigt ist weiterhin das mit der Erstellung der Leistung beauftragte Unternehmen mit einer durch den Eigentümer ausgestellten Vollmacht.

§ 15 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baugestaltungssatzung der Stadt Neustadt (Orla) vom 3. April 2004 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 1. Okt. 2015

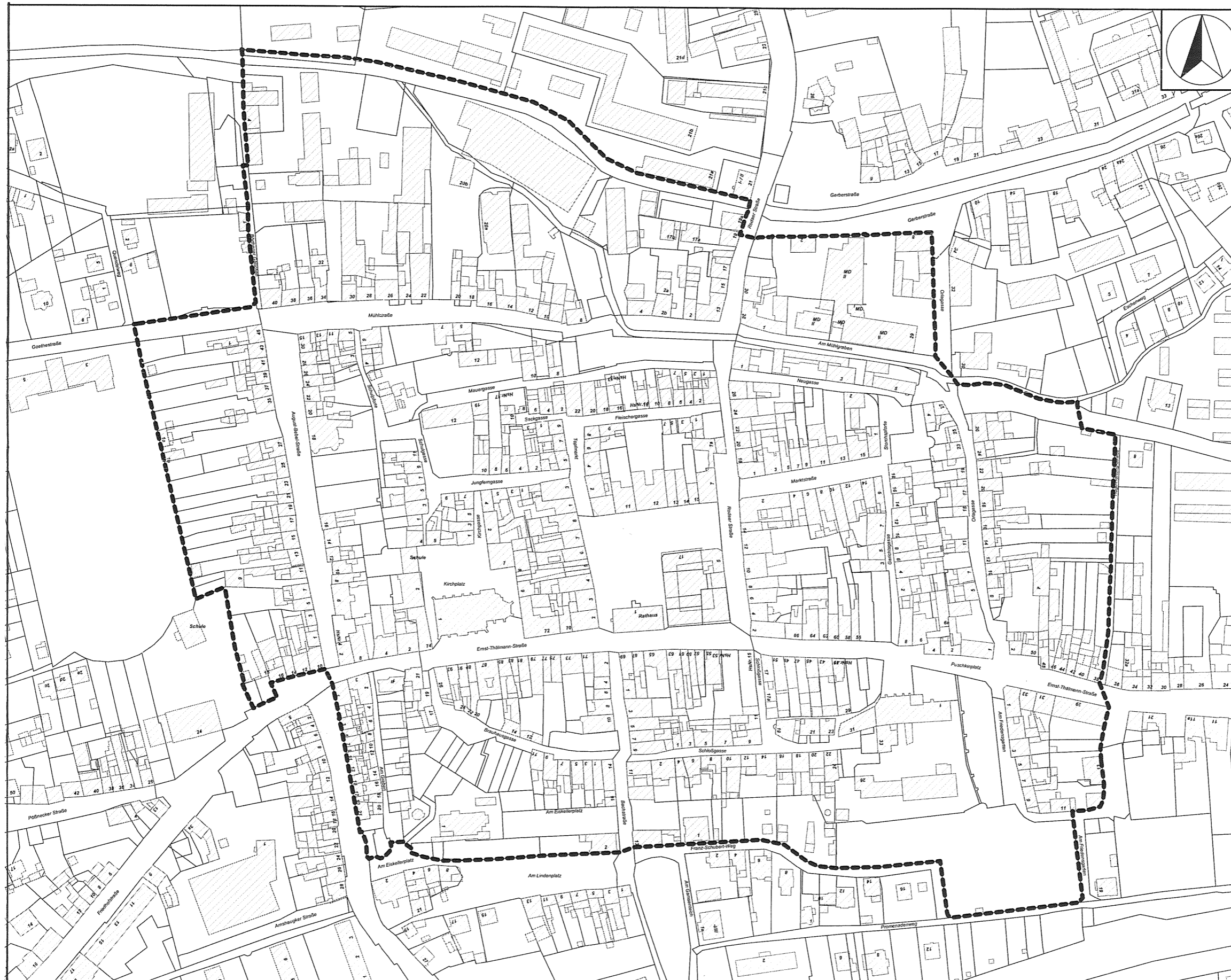
Weiß

1. Beigeordneter

Aktenvermerk:

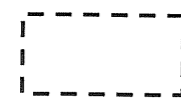
Bekanntmachung: 21. Neustädter Kreisbote vom 18.10.2015

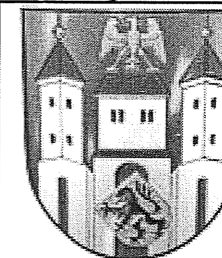
In Kraft getreten: 19.10.2015



Stadtverwaltung Neustadt an der Orla

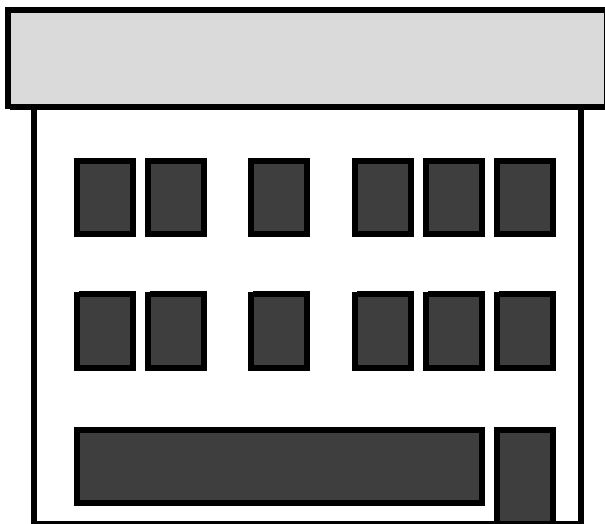
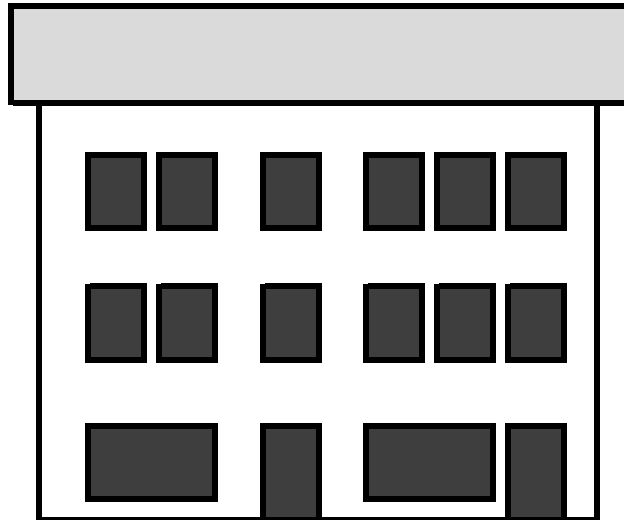
Legende:

-  Geltungsbereich der Sanierungs- und Gestaltungssatzung



Anlage 2

Richtig: Aufnahme von Gliederungsachsen aus den Obergeschossen



Falsch: keine/falsche Gliederungsachsen, Erd- und Obergeschosse haben keine/wenig Beziehung zu den Gliederungsachsen